

- Anlegen von Handfesseln und Führungsketten,
- Führung dieser Inhaftierten durch zwei Mitarbeiter,
- verstärkte Absicherung der Zuführungsstrecken zum Aufenthalt im Freien und der Freihöfe,
- Intensivkontrollen der Verwahrräume und Leibesvisitation der Inhaftierten.

Wichtig für die Verhinderung von Geiselnahmen ist, auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung, Disziplinarmaßnahmen konsequent anzuwenden. Wesentlich ist ferner, daß alle festgelegten Maßnahmen einheitlich, geschlossen und zielstrebig von allen Mitarbeitern der Linie XIV und IX durchgesetzt werden, um ihren Wirkungsgrad auf die Inhaftierten zu erhöhen.

Die Orientierung auf Schwerpunkthinhaftierte darf jedoch nicht dazu führen, daß andere, oft harmlos erscheinende Inhaftierte weniger Aufmerksamkeit und Wachsamkeit entgegengebracht wird. Es ist zu beachten, daß auch Inhaftierte, die sich über einen längeren Zeitraum ruhig und diszipliniert verhalten haben, und noch keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Gewalttätigkeit erkennen ließen, durch sich ihnen plötzlich bietende, günstige Gelegenheiten zu Geiselnahmen übergehen.

Andererseits ist es wichtig zu wissen, und ständig zu beachten, daß selbst die hartnäckigsten Feinde und gefährlichsten Inhaftierten es in der Regel versuchen werden, ihre tatsächlichen Gedanken, Pläne und Absichten solange als möglich vor den Kontroll- und Sicherungskräften zu verbergen. Ein betont höfliches und korrektes Auftreten von Inhaftierten darf niemals von den Mitarbeitern der Linie XIV zum Anlaß genommen werden, die Kontrolle und Wachsamkeit gegenüber diesen Inhaftierten zu vernachlässigen.